

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe: 1/4 Jährl. 1.20 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe 6. mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Deynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.



Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 143

Herford, Donnerstag, den 21. Juni

1917

Neue vergebliche Angriffe der Italiener.

Der Wiener Bericht.

Wien, 20. Juni. Amtlich wird gemeldet: Westlicher und Südöstlicher Kriegsschauplatz. Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nach 24stündiger Artillerievorbereitung setzte gestern früh auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden der italienische Infanterieangriff ein, der namentlich im Nordflügel im Bereich des Monte Forno und des Grenzsummes mit großem Kraftaufwand geführt wird. Unsere Truppen brachten alle Anstürme des Feindes in siegreicher Abwehr zum Scheitern. Ein beträchtlicher Erfolg, der den Italienern im Gebiet der Cima Dieci einige hundert Schritte Raumgewinn eintrug, wurde durch Gegenangriff zum größten Teil wieder wettgemacht. Am 20. Juni nichts von Belang.

Der Chef des Generalstabes.

Bericht des Hauptquartiers.

W.B. Großes Hauptquartier, 20. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Yper und Ys nahm besonders am Abend der Artilleriekampf in einzelnen Abschnitten große Festigkeit an. Auch vom La Bassée-Kanal bis zur Scarpe war zeitweilig die Feuerkraft lebhaft.

Südöstlich von Lens griffen die Engländer auf dem Nordufer des Souchezbachs an. Auf den Flügeln wurden sie abgewiesen, in der Mitte gelang ihnen ein Einbruch in unsere vorderen Gräben. Durch kräftigen Gegenstoß wurde verhindert, daß schnell nachgezogene englische Kräfte ihren Erfolg erweiterten.

Im Vorfeld unserer Stellungen nördlich von St. Quentin kam es zu Zusammenstoßen unserer Posten mit englischen Streifabteilungen, die in unserem Feuer weichen mußten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Längs der Aisne nur stellenweise auflebendes Geschützfeuer.

In der westlichen Champagne wurde durch kräftigen Gegenangriff eines mächtigen Regiments der größte Teil des Geländes zurückgewonnen, das am 18. 6. südwestlich des Hochberges an die Franzosen verloren gegangen war.

An den übrigen Fronten hat sich bei der gewöhnlichen Graben-Kampftätigkeit nichts Besonderes ereignet.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

W.B. Berlin, 20. Juni. Im Westen lebhafter Geschützfeuer nur bei Baugallon nördlich von Soissons. Vom Osten nichts Neues.

An der Struma Vorpostenschermügel.

Drei englische Flugzeuge abgeschossen

Amtlich.

W.B. Berlin, 20. Juni. Vor der flandrischen Küste wurden am 19. Juni drei feindliche Flugzeuge von unseren Seefliegern abgeschossen. Ferner wurde nördlich von Düikirchen ein englisches Torpedomotorboot von unseren Vorpostenstreitkräften versenkt, die Besatzung gefangen genommen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Englische Angst vor dem Frieden.

H. Haag, 21. Juni. Bottomley veröffentlicht im „John Bull“ einen Leitartikel, der in jedem Wort Angst vor einem Frieden befundet. Er erklärt, es bestehe ernste Gefahr, daß England sein Kriegsziel nicht erreiche. Mächtige unterirdische Einflüsse arbeiten an der Herstellung eines künftigen Friedens, und es sei höchste Zeit, daß Lloyd George erkläre, wie weit er und sein Kabinett diese Friedensbewegung billige. Er führt dann aus, daß die Friedensbewegung ein ernstes Kriegsziel nicht erreichen wird. Er führt dann aus, daß die Friedensbewegung ein ernstes Kriegsziel nicht erreichen wird. Er führt dann aus, daß die Friedensbewegung ein ernstes Kriegsziel nicht erreichen wird.

wollte man es annehmen. Rußlands erneute Mitwirkung am Kriege, die man dadurch sichern wollte, sei ja doch ganz undenkbar. Er gibt zu, daß das russische Volk „Kriegsmüde“ ist, hält ihm aber vor, daß schlimmer als Krieg ein „rückständiger Friede“ wäre, der den Kaiser auf dem Thron ließe, England mit Deutschlands Rache bedrohe, und es eben deshalb „unter einer ebenso bindenden und demütigenden Sklaverei ließe, wie unter der des Deutschen Kaisers, nämlich unter der eisernen Hand eines eisernen Militarismus.“ Er beschwört Lloyd George, durch stärkste Willensäußerungen „der Gefahr, der heutigen greifbaren Gefahr“, ein Ende zu machen, daß die Vorkämpfer eines Friedens ohne einen entscheidenden Einfluß auf die Regierung gewinnen.

Das englische Frauenwahlrecht im Prinzip angenommen.

H. Rotterdam, 21. Juni. Reuter meldet aus London: Bei der Fortsetzung der Beratung über das Wahlrecht hat das englische Unterhaus das Frauenwahlrecht im Prinzip mit 385 gegen 55 Stimmen angenommen.

Ermordung von Englandsfreunden in Persien.

H. Stockholm, 21. Juni. „Dien“ meldet: In Teheran wurde am 7. Juni einer der Hauptvertreter der persischen muslimanischen Geistlichkeit, Aga Muchoff, ermordet. Dies ist innerhalb kurzer Zeit der vierte an Anhängern Englands verübte politische Mord. Auf der Liste der künftigen Opfer der Geheimorganisation stehen, wie verlautet, der frühere Erste Minister Wusuf Eddonley und Medsched Eddaula.

Begründung des englischen Rückzuges an der Struma.

Rotterdam, 20. Juni. Der englische amtliche Heeresbericht begründet den Rückzug des englischen Flügels der Saloniki-Front folgendermaßen: Infolge des Beginns der Sumpffieberzeit sind die englischen Truppen im Osten der Struma etwas zurückgegangen.

König Georg gegen deutsche Namen und Titel.

W. Amsterdam, 20. Juni. In London ist folgende amtliche Mitteilung ergangen: Angesichts der heutigen Lage hat der König es für notwendig erachtet, daß die Prinzen seines Hauses, die deutsche Namen und Titel tragen, diese aufgeben.

Peking von meuternden Truppen besetzt.

W. Berlin, 20. Juni. Der „Daily Mail“ wird laut „Nat.-Ztg.“ aus Peking gemeldet: 4000 aufständische Soldaten marschierten auf Peking los, rüdten in die Stadt ein und besetzten die Wälle, die Kanonenläufe gegen das Stadttinnere richtend. Der Militärkommandant Peking begab sich zu den Führern der meuternden Truppen und bat um Befreiung ihrer Forderungen. Die Unterhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da die Meuterer den Rücktritt der gesamten Regierung forderten. Da der Bericht der „Daily Mail“ verschweigt, ob es der Regierung gelungen ist, der Meuterer Herr zu werden, ist die Annahme berechtigt, daß Peking vollständig in der Gewalt der aufständischen Truppen geblieben ist.

Spanien.

Genf, 20. Juni. „Petit Journal“ bringt ein Madrider Telegramm, wonach es in Barcelona und Santander zu großen Unruhen und Ausschreitungen gekommen ist.

Neue internationale Sozialisten-Konferenz.

W. Budapest, 21. Juni. Die ungarische sozialistische Partei erhielt durch Stockholmer Vermittlung folgende Depesche:

Im Auftrag des Petersburger Arbeiter- und Soldatenrats teile ich Ihnen mit, daß der Rat in seiner Sitzung vom 7. Juni beschloffen hat, für die Zeit vom 28. Juni bis 8. Juli eine internationale sozialistische Konferenz einzuberufen unter dem Vorsitze Tschidjess.

Das Parteiorgan Kepsaba weist auf die Wichtigkeit dieses Schrittes, bei dem die Feinde zum erstenmal die Hand bieten, hin und erklärt, daß die ungarische Sozialdemokratie bereit ist, mit den Proletariaten aller Länder an der Friedensarbeit mitzuwirken.

Unordnung bei den heimkehrenden Russen.

H. Stockholm, 20. Juni. Laut „Dörsenzt.“ herrscht in Wladivostok dauernd die größte Unordnung bei den aus Amerika in Scharen zurückgekehrten Russen, denen wegen der ungeklärten Staatsangehörigkeit die Heimreise nach Rußland verweigert wurde. Es entwickelt sich eine lebhaft propagandistische für die sofortige Befreiung aller privaten Eigentums, Häuser und Läden. Der Arbeiterrat ersuchte die Interimsregierung, den Emigranten die Heimreise zu gestatten und der amerikanischen Regierung mitzuteilen, daß die diensttauglichen in die russische Armee eingestellt werden.

Extremisten und Nationalisten

im Kampf gegen Kerensti.

H. Stockholm, 20. Juni. Die Sozialrevolutionäre schlossen in Petersburg am 15. Juni Kerensti aus dem Vorstand ihrer Partei aus, mit deren Programm sein Auftreten an der Front nicht übereinstimme. Bei der allgemeinen ukrainischen Bauernbewegung in Kiew kam es ebenfalls zu scharfen, gegen Kerensti gerichteten Kundgebungen, da dieser die Veranstaltung des ukrainischen Soldaten-Kongresses verboten hatte. Die Konferenz erklärte das Verbot für eine Verletzung der von der neuen Regierung verkündeten Versammlungsfreiheit. Kerensti bestätigte die Satzungen des Frauenvereins zur Bildung des bereits aus 300 Frauen bestehenden „Jugendbataillons“, das sofort in dem Gebrauch der Waffen ausgebildet und an die Front geschickt werden soll.

H. Stockholm, 20. Juni. Nach „Ruskoje Slowo“ ging sowohl der Revaler, wie der Rigaer Arbeiter- und Soldatenrat vollständig in das Lager Lewins über. Dieses tat auch der Rat der lettischen Küstenbataillone. Die lettischen Mäler sind angeblich darüber sehr beunruhigt. Sie fordern auf, die Sammlungen der lettischen Küstenbataillone einzustellen.

Deutschfeindliche Ausschreitungen in Genf — Tätlichkeiten gegen König Konstantin in Lugano.

Das deutsche Konsulat beschädigt.

W. Genf, 20. Juni. Genf war gestern Abend der Schauplatz schwerer deutschfeindlicher Ausschreitungen. Das Schild des deutschen Konsulates wurde von Demonstranten, die nach einer Protestversammlung gegen den Fall Hoffmann-Grimm vor das deutsche Konsulat zogen, teilweise heruntergerissen und die Fenster Scheiben eingeschlagen. Die Menge demonstrierte eine Stunde lang unter Lärm und Schmähsen und dem Abfeuern der Marzeillaise vor dem Konsulat. Auch gegen das türkische und österreichisch-ungarische Konsulat, gegen deutsche Hotels und deutsche Restaurants fanden Kundgebungen statt. Es kam zu Zusammenstoßen mit der Polizei; 14 Personen wurden verhaftet.

König Konstantin vom Pöbel verfolgt.

W. Bern, 20. Juni. Gestern Abend fanden in Lugano Kundgebungen gegen den König von Griechenland statt, wobei es zu Tätlichkeiten gegen den König gekommen zu sein scheint. Der König mußte sich in ein Café flüchten und wurde von dort durch den Präfecten der Stadt unter Bedeckung von Soldaten und Polizeibeamten in das Palace-Hotel geleitet. Infolge der Unruhen ist ein Italiener verhaftet worden; eine Untersuchung ist im Gange.

Kampf zwischen russischen Truppen u. Anarchisten.

H. Rotterdam, 20. Juni. Reuter meldet aus Petersburg: Die russischen Truppen haben das Gebäude der Zeitung „Kustaja Wolja“ eingenommen und die Anarchisten, die sich in dem Gebäude aufhielten, umzingelt und gefangen genommen.

Berlin, 21. Juni. Der Berliner „Totalanzeiger“ meldet aus Rotterdam: Reuter meldet aus Petersburg: Als die Anarchisten, die in das Gebäude der Kustaja Wolja eingebrungen waren von den Kosaken fortgeführt worden seien hätte die Menge die Anarchisten lynchen wollen. Die Kosaken hätten aber die Aufgereagten beruhigt mit dem Hinweis, daß man die Anarchisten nach dem Gefängnis bringe. Tatsächlich seien sie aber nach dem Gebäude der Kadettenpartei gebracht worden, wo gegenwärtig der Arbeiter- und Soldatenrat tagt.

Die österreichische Ministerkrise.

W.B. Wien, 20. Juni. Den Abendblättern zufolge sollte Ministerpräsident Graf Lammasch heute vormittag die Verhandlungen mit den Parteien, gemäß dem vom Kaiser erhaltenen Auftrage zur Umbildung des Kabinetts fort. Der Ministerpräsident hatte vormittags eine zweistündige Besprechung mit den Parteiführern, die nachmittags fortgesetzt wird. Man nimmt an, daß die Überbrückung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien und der Regierung gelingen wird. Wie verlautet, gelten die Verhandlungen dem Ziel, durch die Umbildung des Kabinetts kein Provisorium sondern ein endgültiges Ministerium zu schaffen, das nicht nur das kleine Arbeitsprogramm der Sommertagung zu erledigen, sondern über den Sommer hinaus ein Programm für den zukünftigen Aufbau fertigstellen sollte. Dies wird in Zusammenhang gebracht mit dem in letzter Zeit aufgetauchten Plan der Schaffung von mehreren Landesministerien ohne Portefeuille oder von Staatssekretariaten.

Die Verwaltung Belgiens.

Berlin, 21. Juni. Nachdem durch die Verordnung des Generalgouverneurs in Belgien vom 21. März 1917 Belgien in zwei Verwaltungsgebiete, in das flämische und wallonische zerlegt worden war, von denen das erste die Provinzen Antwerpen, Limburg, Ost- und Westflandern sowie die Kreise Brüssel und Löwen, das wallonische die Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur, sowie den Kreis Nicoelle umfaßt, ist durch

Stürmische Ueberfahrt der griechischen Königsfamilie.

W. Lugano, 20. Juni. Die Seereise der griechischen Königsfamilie ging ohne jeden Zwischenfall vor sich, nur war das Meer sehr stürmisch, und die Königin Sophie war sehr leidend. Gleich nach der Ankunft im Grand-Hotel in Lugano begab sie sich sofort zur Ruhe. Dagegen zeigte sich König Konstantin mit den Prinzen sehr aufgeräumt und munter. Wie es heißt, gedenkt die königliche Familie nur wenige Tage in Lugano zu bleiben, bis sich die Königin erholt hat, um dann nach der deutschen Schweiz überzusiedeln.

Der Fall Hoffmann.

W. Lugano, 21. Juni. Die italienischen Blätter bezeichnen entsprechend den gestrigen Kommentaren der Blätter der romanischen Schweiz die Depesche Hoffmanns als Verrat.

Die Züricher Zeitungen beurteilen Hoffmann hauptsächlich deswegen, weil er sich den sozialistischen Schwäger Grimm zum Vermittler ausgesucht habe.

Die gemäßigten Presse der französischen Westschweiz versucht die Ausbreitung der entsetzten Aufregung einzudämmen, in dem sie schreibt, durch Hoffmanns Rücktritt sei die Schuld gestiftet. Die bedrängte Lage des Landes verlange Zusammenschluß, nicht aber gegenseitige Bekämpfung. Die romanische Schweiz erwarte, daß bei der neuen Besetzung des Postens des Staatssekretärs des Auswärtigen westschweizer Wünsche Rechnung getragen werde.

Allerhöchste Order vom 14. Juni 1917 der Großherzoglich badische Landesversammlung Schable zum Verwaltungschef für das plattische Verwaltungsgebiet mit dem Stabe in Brüssel und der Präsident der Provinz Genua zum Königl. Preussischen Landrat zum Verwaltungschef für das waldenburger Verwaltungsgebiet mit dem Sitz in Namur ernannt worden.

Seiden Beamten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit der Rang der Räte erster Klasse verliehen.

Gleichzeitig ist der Geheimrat Oberfinanzrat und Vortragende Rat im Preussischen Finanzministerium, Kochhammer, zum Leiter der Finanzabteilung beim Generalgouvernement in Belgien bestellt und ihm für die Dauer dieser Tätigkeit der persönliche Rang der Räte erster Klasse verliehen.

Beim Generalgouvernement ist eine Zivilkassierin eingesetzt und zum Leiter der Königl. Preussische Landrat Herr v. Wilmsdorf in Merseburg berufen worden.

Der für das gesamte Gebiet des Generalgouvernements Belgien bestellte Verwaltungschef Erzengel v. Jang wird bis zur völligen Durchführung der Verwaltungsreorganisation auf dem von ihm seit Anfang September 1914 bekleideten Posten verbleiben.

U-Boot-Bericht.

Mitteil.

10. Berlin, 20. Juni. Neue U-Bootserfolge im englischen Kanal. 31 500 B.-M.-Z.

Unter den versenkten Schiffen befinden sich: Der englische Tiefseebomber, früher deutsche Dampfer Wiga, ein beladener englischer Dampfer von Größe und Aussehen des Knight Companion (7241 B.-M.-Z.), ein italienischer Dampfer mit 4000 Tonnen Kohle, der französische Segler Vigoreuse mit einer Ladung Eisenerz nach England. Ferner ein großer unbekannter beladener Dampfer, ein Dampfer von mindestens 5000 B.-M.-Z. und zwei große Tiefseebomber mit Kurs auf Le Havre, die aus Gelfitzügen herausgeschossen wurden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Herford und Minden-Ravensberg.

21. Juni.

Das Eisene Kreuz an Herforder.

Der Gefreite Paul Koll, Werstr. 41, erhielt im Westen das Eisene Kreuz 2. Klasse.

— **Beförderung.** Zum Major befördert wurde Herr Hauptmann Alfred Beckmann, Inf.-Regt. 159, jetzt im Generalstab.

— **Neue Papiereinschränkung.** Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinengedrucktem Holzfreiem Druckpapier gedruckt werden, dürfen nach einer neuen, im „Reichs-Gesetzblatt“ veröffentlichten Verordnung vom 1. Juli bis zum 30. September 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgelegt werden. Die Zeitungen erhalten je nach der Größe der Einschränkungen von mindestens 11 % bis zu 44,5 % der von ihnen im Jahre 1915 verbrauchten Papiermengen. — **Aber** diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Rote Rosen.

21) Roman von G. Courths-Mahler.

„Das hoffe ich auch und freue mich, daß du mich nicht ganz aus Ramberg verbannen willst, denn du weißt, ich fürchte mich ein wenig vor dem Witwenhaus und werde froh sein, recht oft bei euch weilen zu dürfen.“

So war diese peinliche Angelegenheit für Rainer erledigt.

Josfa von Waldow verbrachte die Tage bis zu ihrem Verlobungsfest in einer sehr ungleichmäßigen Stimmung. Meist war sie still und in sich gekehrt und sah nachdenklich vor sich hin. Aber zuweilen kam es auch wie ein heißes Glücksgefühl über sie, wenn sie daran dachte, daß sie Rainers Frau sein würde und immer bei ihm bleiben konnte. Vielleicht — ach, vielleicht gewann er sie eines Tages doch so lieb, als sie sich so heiß ersuchte. Jetzt, wo er nicht anwesend war, dünkte es sie gar nicht so schwer, so lange ruhig und geduldig an seiner Seite zu warten. Natürlich durfte er nie zuvor die leiseste Ahnung haben, wie sehr sie ihn liebte. Das schwer sie sich zu. Und ihr mädchenhafter Stolz würde ihr helfen, ihre Gefühle zu verbergen unter einer ruhigen Freundlichkeit.

Aber für alle diese Kämpfe in ihrer jungen Seele, für alles Hoffen und Fürchten hatte sie nur einen Vertrauten, ihr Tagebuch.

Die Vorbereitungen zu dem Feste nahmen sie zum Glück sehr in Anspruch, so daß ihr nicht viel Zeit zum Grübeln blieb. Es gab für sie, als stellvertretende Hausfrau, viel zu tun. Nicht die kleinste Sorge war, wie sie alle Gäste unterbringen sollte in den immerhin beschränkten Festräumen des Jungfernschlösschens.

Die wenigen Tage vergingen ihr also wie im Fluge.

Am 14. Mai nachmittags traf Graf Rainer

— **Brot- und Mehlversorgung während der Reise.** Die unlängst vom Kriegsernährungsamt aufgestellten neuen „Grundsätze über die Ausgabe der Lebensmittelarten“ sind, wie wir hören, von einzelnen Städten nicht ganz im Sinne der Zentralkasse ausgelegt worden. Verschiedentlich nämlich wurden die „Grundsätze“ dahin verstanden, daß bei Reisen von mehr als 14-tägiger Dauer (besonders zu Zwecken des Kur- und Badeaufenthaltes) die neue Aufenthaltsgemeinde den Reisenden auf Grund der ihm von seiner heimatischen Brotkommission erteilten Abmeldebescheinigung mit Brot und Mehl zu versorgen habe. Im Gegensatz hierzu vertritt das Direktorium der Reichsgetreidekasse den Standpunkt, daß nämlich beim Reiseverkehr die Kommunalbehörden des Wohnortes die dauernde Versorgung mit Brot und Mehl oder, was dasselbe bedeutet, mit Reisbrot und Mehl auf sich zu nehmen haben, wenn auch diese Reise mehrere Monate dauert. Die Gemeinden werden mithin genötigt sein, die von ihnen geliebte Praxis den Vorschriften der Reichsgetreidekasse anzupassen. Wenn auch die immer wiederkehrenden Lebensmittelarten-Fälschungsversuche es dringend wünschenswert erscheinen lassen, die Verwendung der Reisbrotmarken sowie die Verwendung der Reisbrotmarken so weit als möglich einzuschränken, so vermeiden andererseits die jetzt angeordnete Regelung die Schwierigkeiten, die der Reichsgetreidekasse aus der Verrechnung entstehen müßten. Immerhin darf es als fraglich bezeichnet werden, ob nicht die mit dem erhöhten Verbrauch von Reisbrotmarken machende Gefahr der Fälschungen volkswirtschaftlich schwerer wiegt als die für die Zentralkasse maßgebenden verwaltungstechnischen Gesichtspunkte.

la. **Aluminiumablieferung im Landkreis.** Aluminium ist von vielen Besitzern im Landkreis Herford noch nicht abgeliefert. Allen diesen wird zur Nachholung des Versäumten nochmals Gelegenheit gegeben, da ein letzter Ablieferungszeitpunkt auf Freitag (vormittag und nachmittag) bei allen Sammelstellen des Kreises (Meßler in Herford, Höppner in Enger, Weselmeier in Spenge, Pott in Bünde, Lehner in Löhne-Bahnhof, Sander u. Sohn in Bielefeld) anberaumt ist. Das Selbst. Generalkommando wird voraussichtlich Nachprüfungen in den Gemeinden vornehmen lassen. Die dann bei der Zurückhaltung von Aluminium Betroffenen haben Bestrafung und Einziehung der Gegenstände auf ihre Kosten zu erwarten.

gl. **Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Zinnblei, Bronze).** Am 20. Juni 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen, aus Kupfer und Kupferlegierungen. Betroffen werden eine große Anzahl von Gegenständen, die zur Einrichtung von Häusern, Wohnungen, Geschäftsräumen, Bahnhöfen, Kraftwagen, Schiffen usw. gehören. Einzelheiten sind aus § 2 der Bekanntmachung zu entnehmen, wo die betroffenen Gegenstände in 3 Gruppen A, B, C unter insgesamt 36 Ziffern im Einzelnen aufgeführt sind. Einige Ausnahmen sind im § 3 enthalten. Die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt zunächst freiwillig. Die Übernahmegebühr für 1 Kgr. bewegliche Gegenstände beträgt zu den 3 Gruppen zwischen 5 und 6,50 M. bei Kupfer, bzw. 4 und 5,50 M. bei Kupferlegierungen. Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 Kgr. gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt. Nach Ablauf der für freiwillige Ablieferung vorgesehenen Frist sind die beschlagnahmten Gegenstände

zu melden. Sie werden dann enteignet und nötigenfalls zinsweise abgeholt werden. Mit der Durchführung der Bekanntmachung werden dieselben Kommunalbehörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Beschlagnahme, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Biergläsern und Bierkrügen aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der Herforder Zeitung für Stadt und Land heute erfolgt.

gl. **Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Lokomotiven.** Am 20. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e. betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Lokomotiven, in Kraft getreten. Von der Bekanntmachung sind betroffen: Sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerlochkessel mit Heizrohren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomotiven) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 Quadratmeter beträgt, sowie die zu diesen Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Kleinteile. Ueber zulässige Veränderungen und Verfügungen an den beschlagnahmten Gegenständen unterliegen die Betroffenen, soweit sie nicht unter die im § 7 angegebenen Ausnahmen fallen. Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e. Berlin SW 15, Kurfürstendamm 193/194, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten oder Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Hochleistungs-Abteilung, Sektion EL, Berlin SW 11, Königsgraben Straße 28, zu richten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der Herforder Zeitung für Stadt und Land gestern erfolgt ist.

gl. **Gesetz gegen die Abwälzung des Warenumschlagtempels.** Aus der Handelskammer zu Bielefeld wird uns folgendes geschrieben: Durch ein am 4. Juni 1917 in Kraft getretenes Gesetz vom 30. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 441) wird bestimmt, daß für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, der Lieferant nicht berechtigt ist, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumschlagtempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gekürzt in Rechnung zu stellen. Das Gesetz verbietet nicht, den Warenumschlagtempel bei den Geschäftskosten für die Errechnung des Lieferpreises einzufaktulieren. Hiernach dürfen aber die Höchstpreise keinesfalls überschritten werden.

— **Städtisches Notgeld.** Wie der Magistrat mitteilt, wird von der Räumereikasse Notgeld in Form von Gutscheinen zu 5, 10, 20 und 50 Pfg. ausgegeben.

— **Honig-Höchstpreise.** Die wieder einsetzende Preissteigerung in Bienenhonig wird es, wie das Kriegsernährungsamt mitteilt, voraussichtlich nötig machen, in nächster Zeit Höchstpreise festzusetzen. Zugleich sollen alle bisher über Höchstpreise abgeschlossenen Verträge über Lieferung von Honig für nichtig erklärt werden. Vorsicht bei Abschluß solcher Verträge ist also schon jetzt zu empfehlen.

— **Der Preis für Biererfaj.** Aus Mülheim-Ruhr wird berichtet: In den letzten Wochen wurde hier in vielen Wirtschaften Biererfaj für Bier abgegeben und man ließ sich dafür die gleichen Preise zahlen wie für gutes Bier, obwohl der Herstellungspreis für Biererfaj kaum 7 M. für das Hektoliter beträgt. Die hiesige Preisprüfstelle hat nun nach genauer Feststellung des Herstellungspreises angeordnet, daß in Zukunft für

lobten erblickte, schloß ihr das Blut jäh ins Gesicht und die Hand um das Treppengeländer klammernd, als brauche sie einen Halt, blieb sie stehen.

Mit jugendlicher Eile kam Graf Rainer durch das Vestibül auf sie zu und sprang die Treppe empor, bis er mit strahlendem Gesicht vor ihr stand. Sie hatte alle Kraft nötig, einen Jubelruf zu unterdrücken. So jung und sieghaft stand er vor ihr, so ganz anders, als der gute, alte Onkel Rainer. Sie wußte nicht, daß ihn die junge heiße Liebe zu ihr so verändert hatte, glaubte nur, sie sähe ihn jetzt mit andern Augen an, als zuvor.

So froh war sie, daß sie jetzt von Lakaien umgeben waren. Das half ihr, Haltung zu gewinnen. Als er ihre Hand küßte, sagte sie mit einem zaghaften Lächeln:

„Ich hatte dich noch garnicht erwartet, Rainer.“ „Komme ich ungelegen?“ fragte er, sich zur Ruhe zwingend.

„Nein, nein. Komm zu Papa.“ Sie schritten nebeneinander die Treppe hinauf. Er zog ihre Hand durch seinen Arm und küßte, daß diese kleine Hand lei e bebt.

Das mahnte ihn zur Ruhe und Vorsicht. Ruhig und herzlich plauderte er mit ihr, bis sie vor dem Minister standen, der Rainer herzlich begrüßte.

Dabei ließ der Graf Josfa kaum aus den Augen. Ihm war zumute, als habe er sich namenlos nach ihrem Anblick gesehnt. Und nun konnte er nicht anders, er mußte sie an sich ziehen und küssen.

„Wir haben uns noch nicht einmal richtig begrüßt,“ sagte er, sich zu einem scherzenden Ton zwingend.

Sie strebte aber aus seinen Armen zurück, und er lächelte auch, daß ihre Lippen den Druck seinen nicht erwiderten. Er leiser Schatten huschte über sein Gesicht, und er ermahnte sich, nicht so ungefühl zu sein, sondern geduldig abzuwarten, bis sich ihr Herz dem seinen erschloß.

Biererfaj nicht mehr als 50 J für ein Liter beim Ausverkauf in den Wirtschaften gefordert werden darf. Die Wirte müssen, durch Aushang bekannt geben, daß sie Biererfaj führen. Ein Vermengen des Bieres mit Biererfaj hat, ist auf Grund des Nahrungsmittelegesetzes vom 14. Mai 1879 verboten und strafbar. Für Biererfaj wurde in manchen Lokalen bisher für drei Beihliter 35 J d. i. 1,17 M für das Liter, also 117 M für das Hektoliter gefordert, bei 7 M Herstellungspreisen. Die Brauerei verkaufte Biererfaj zu 35 M.

Unsere Helden.

Auszug aus der Verleihliste für den Landkreis Herford.

Friedrich Ewing, geb. 18. 12. 92, Hüffen, gefallen. Wilhelm Bobber, b. M. d. S. 1, Hummerbrock, infolge Verwundung gestorben 9. 5. 17 am Lazarettstift Sierra Ventana.

August Gertemeyer, geb. 18. 8. 93, Menighüffen, gefallen.

August Heidemeyer, geb. 1. 3. 93, Besenlamp, gef. Unteroffizier August Klocke, geb. 24. 1. 87, Solterwisch, gefallen.

Hans Müller III, geb. 22. 10. 97, Bünde, bisher schwer verwundet, gestorben.

Heinrich Teismann, geb. 28. 4. 96, Hücker-Nischen, gefallen.

Heinrich Varmeyer, geb. 16. 6. 80, Enger, gefallen. Karl Lindemann, geb. 24. 5. 97, Hummerbrock, bisher schwer verwundet, gestorben.

Friedr. Peper, geb. 21. 10. 76, Hummerbrock, gefallen. Friedrich Haake, geb. 23. 4. 98, Bünde, gefallen.

Wilh. Apfe, geb. 18. 9. 85, Solterwisch, gefallen. Hermann Bartling, geb. 12. 11. 96, Biddenhausen, gefallen.

Unteroffizier Gustav Vohmeier, geb. 23. 3. 87, Ennigloh, gefallen.

Gustav Glusmann, geb. 27. 9. 92, Westerenger, infolge Krankheit gestorben.

Gustav Bachmeister, geb. 30. 1. 95, Exter, tödlich verunglückt 8. 7. 16 (nachtr. gemeldet).

Gefreiter Heinrich Böning, geb. 11. 11. 86, Schwarzenmoor, gefallen.

Gefreiter Karl Rötter, geb. 16. 9. 91, Bünde, gef.

Am Enger.

oe. **Herringshausen, 20. Juni.** Dem Sanitäts-Gefreiten Gustav Gößling, Sohn des Bäckermeisters Gößling, hiersebst, wurde für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz verliehen.

Stadt Bünde.

Bünde, 20. Juni. Gestern nachmittag brachte nach vorangegangenen starkem Sturm ein leider nur kurze Zeit anhaltender Gewitterregen unseren Fluren eine Erfrischung.

Minden, 20. Juni. Die ersten bayerischen Schleppschiffe sind über den Rhein-Weier-Kanal auf der Weier eingetroffen und haben die Reise nach Bremen fortgesetzt. Ihre Berg- und Talschiffen bestand aus den gebräuchlichsten Wasserschiffen.

Lübbecke, 20. Juni. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Förderung des Brenntorfes aus den städtischen Torfflächen wegen der zu erwartenden Kohlennot. Bei den Ergänzungswahlen zur Armenkommission wurde aus der

Sonst konnte er gleich im Anfang alles verderben. So zwang er sich wieder zu seinem ruhigen, ontelhaften Tone.

Er erzählte, daß Gräfin Gerlinde mit ihm angekommen sei und daß er ein Telegramm seines Bruders vorgelesen hatte, der seine Ankunft in der siebenten Stunde anmelde. Und dann bat er Josfa und ihren Vater mit ihm nach Palais Ramberg zu fahren, damit er sie mit der Gräfin bekannt machen könne.

Der Minister kannte die Gräfin allerdings schon. Sie hatte vor Jahren verschiedene Male die Hoffeste mit Graf Nochns besucht. Josfa war damals noch nicht gesellschaftsfähig gewesen. Die Bekanntschaft war indes auch für den Minister nur eine flüchtige gewesen.

Sowohl er, wie auch seine Tochter, waren sofort bereit, die Gräfin aufzusuchen. So bestiegen die drei Personen nach kurzer Zeit den Wagen und fuhren nach Palais Ramberg.

Das war ein großes graues Gebäude. Es lag in der Promenadenstraße der Residenz, durch große Parkanlagen von der Straße getrennt.

Unverkennbar hatte Palais Ramberg einige Ähnlichkeit mit Schloß Ramberg. Es war gleichsam eine kleine Kopie desselben und bestand gleichfalls aus dem Mittelbau und zwei Seitenflügeln. Die Fenster des Mittelbaues waren durch balkonartige Seitenbalustraden miteinander verbunden. Auch die innere Einrichtung erinnerte etwas an Schloß Ramberg, nur fand hier nicht die hohe, riesige Halle, sondern ein möglich großes Vestibül, das nur die Höhe eines Stockwerkes hatte.

Gräfin Gerlinde hatte ihre Toilette beendet und stand verflohen hinter den Spigenstores am Fenster ihres Zimmers. Sie wollte ihre Nebenbuhlerin gesehen haben, ehe sie ihr gegenübertrat. Aber sie konnte nur Josfas schlanke, vornehme Erscheinung im Fluge erspähen. Das Gesicht verabschiedete ihr der große Hut, den Josfa trug.

(Fortsetzung folgt.)

ter beim Aus-
den darf. Die
geben, daß die
eres mit Wier-
eingebürgert
jes vom 14.
erlag wurde
lter 35 J.
ir das Gekke.
Die Braue-
den
en, gefallen.
nebrock, in-
17 am Sa-
denighaffen.
ntamp, gef.
Solter.
de, bisher
cter-Mischen.
r, gefallen.
ebroch, bis.
t, gefallen.
E, gefallen.
J, gefallen.
Denhausen.
23. 3. 87.
eiferenger.
er, tödlich
et).
Schwar-
ünde, gef.
Sanitäts-
Bäcker-
herwor-
Eierne
g brachte
in leider
nferen
herischen
er-Kanal
ie Reife
nd Tal-
Wasser-
rdneten-
Brenn-
gen der
nzung-
us der
erben.
uhigen,
it ihm
neines
nft in
dann
ach Pa-
nit der
erbdings-
Wale
Jofka
welen.
n Mi-
waren
bestie-
it den
J. Es
durch
nt.
einige
ichsam
chfalls
Die
artige
Nach
Schloß
rieilige
das
eendet
stores
ihre
egen-
ante,
Das
trug.
olgt.)

Verammlung heraus vorgeschlagen, auch Frauen
Sitz und Stimme in dieser Kommission zu ge-
währen. Die Berechtigung dieses Vorschlags
wurde allseitig anerkannt und seine Erfüllung
vom Magistrat in Aussicht gestellt. — Die Gesamt-
summe der im Kreise aufzubringenden Kreissteuern
beträgt 234 000 M. von denen die Stadt 51 355 M.
zu decken hat gegen 46 500 M. im Vorjahre. Der
überschüssende Betrag von 48 855 M. wird bewilligt.

Lippische Fürstentümer.

Detmold, 20. Juni. Ueber unserer Gegend ent-
fand sich gestern ein Gewitter, das von Niedererschlä-
gen begleitet war.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Rinteln, 20. Juni. Ein Gewitter brachte gestern
endlich den langersehnten Regen.

Klin, 20. Juni. Wie alle entbehrlichen Kirchen-
glocken, muß nun die am 30. Juni 1887 gegossene 543
Zentner schwere Kirchenglocke an die Metallsammlung
abgeliefert werden. Da durch das autogene Schneide-
verfahren zu viel Kupfer verbrennen würde, wird die
Glocke gehöhrt und von Koch zu Koch zerlegt, was 8
Wochen beansprucht. Das Metall zu der Glocke haben 22
eroberte französische Geschütze von 70-71 geliefert. Der
Guß kostete 21 000 M. Das Donkapitel hat die Glocke
unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

VII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. 1b Nr. 32782.

Um aufgetretene Zweifel über die Bekanntmachung betreffend Anmeldung von Bauten vom
12. 5. 17 zu beheben, wird folgendes ausgeführt:

1. Anmeldungen betreffend Bauten der Rüstungs-Industrie sind an die Kriegsstelle
Düsseldorf zu richten; Anmeldungen betreffend Kriegswirtschafts-, landwirtschaftliche- und
Privat-Bauten an die Kriegsstelle Münster.
2. Nicht meldepflichtig sind:
 - a) die Berufsarbeiten der Möbelschreiner, Kunstschlosser, Kupferschmiede, Kunstglaser,
Glasmaler, Anstreicher, Tapezierer, Linoleumleger, Rohrleger, Parkettbodenleger,
sowie der bei der Versorgung der Gebäude mit Wasser, Gas und Elektrizität,
sowie bei den Heizanlagen beschäftigten Arbeiter.
 - b) kleinere Wiederherstellungsarbeiten von Schäden, die durch Sturm, Wasser oder
Feuer usw. entstanden sind, sofern bei der Instandsetzung nicht mehr als ein
Arbeiter, bezw. Handwerker mit einem Hilfsarbeiter beschäftigt wird.
 - c) Ausbesserungs- u. Unterhaltungsarbeiten an Bauten der Rüstungsindustrie, die
in den Rahmen der in Betriebe regelmäßig wiederkehrenden laufenden Instand-
haltungsarbeiten fallen.
3. Notstandsarbeiten, soweit sie nicht unter 2 b und c fallen, können, falls sie zur Beseiti-
gung von Gefahren unbedingt erforderlich sind, sofort begonnen, müssen aber gleichzeitig
angemeldet werden. Die Ausführung der Arbeiten ist ohne Genehmigung des General-
kommandos nur soweit gestattet, als sie zur Abwendung der Gefahr unbedingt not-
wendig ist.

Der kommandierende General.

Führ. v. Gayl,

General der Infanterie.

Abgabe von Naturbutter.

In der Turnhalle am Wilhelmplatz wird
Naturbutter zum Preise von 0,52 M für 100 Gr.

abgegeben:

Am Freitag, den 22. Juni 1917, nachm. von
2-3 Uhr an die Inhaber der Butterkarten
Nr. 6253-7436; von 3-4 Uhr Nr. 7437-8542;
von 4-5 Uhr Nr. 8543-9504; von 5-6 Uhr nach-
mittags an die Inhaber von Sonderbezugsbeschei-
nigungen für Kranke, soweit sie innerhalb der
verfloßenen 7 Tage Butter nicht erhalten haben.
Es werden auf die Person insgesamt 100 Gr.
Butter abgegeben.

Beim Kaufe sind die Zeitmarken über das Ge-
wicht der gekauften Menge abzugeben und die
Butterkarte ist zwecks Eintragung vorzulegen.
Das Geld und die Zeitmarken sind abgezählt
beizubehalten.

Herford, den 21. Juni 1917.

Der Magistrat.

Städtischer Gemüseverkauf in der Markthalle.
Heute Spargel und Erbsen frisch ein-
getroffen.

Herford, den 21. Juni 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ausgabe von Gutscheinen der Stadt Herford.
Zur Behebung des Mangels an Kleingeld hat
der Magistrat mit Genehmigung des Herrn Regie-
rungspräsidenten beschlossen, Gutscheine über 5, 10,
20 und 50 Pfg. auszugeben. Die hiesige Bürger-
schaft wird gebeten, diese Gutscheine als vollver-
lässliches Zahlungsmittel zu betrachten und als solches
in Zahlung zu nehmen. Mit der Ausgabe der
Gutscheine wird die Kassenreform am 22. Juni
1917 beginnen und es können von dieser von die-
sem Tage ab während der Vormittagsdienst-
stunden, Gutscheine im Gesamtbetrag von min-
destens 10 M bezogen werden.

Herford, den 18. Juni 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Polizeiverwaltung stellt noch einige Hilfsbeamte
im Lagerlohn 4,50 M. Meldung: wochentags von
10-12 Uhr auf Zimmer 13 des Rathhauses.
Herford, den 11. Juni 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

Schölm, 20. Juni. In einem Rechtsstreit zwischen
der Stadt und einem Straßenanleger hat das Land-
gericht Hagen ein für die Allgemeinheit wichtiges Urteil
gefällt. Die Stadt hatte gegen den Straßenanleger das
Enteignungsverfahren wegen des zum Straßenbau not-
wendigen Geländes beantragt. Mit Rücksicht auf die
Kriegszeit wollte die Stadt die Sache bis auf weiteres
ruhen lassen und den Enteignungsantrag zurückziehen;
das Landgericht hat jedoch entschieden, daß die Zurück-
ziehung dieses Antrages unstatthaft sei.

Großfeuer.

66. Berlin, 21. Juni. Der „Lokalanzeiger“ mel-
det aus Ewinemünde: In dem in der Nähe von
Ewinemünde gelegenen Dorfe Korsewandt brach
heute vormittag Großfeuer aus, dem bis Mittag
6 große Gehöfte zum Opfer gefallen waren.

So ist's richtig!

66. Berlin, 21. Juni. Der „Lokalanzeiger“ mel-
det aus Stettin: Das Stell. Generalkommando
macht bekannt, daß Kinder bis zu 14 Jahren sich
nach 7 Uhr abends nicht mehr auf öffentlichen
Straßen und Plätzen aufhalten dürfen. Bei Ueber-
schreitung des Verbotes werden sie festgenommen.
Die Polizeistunde für Stettin wird auf 10 Uhr
festgelegt.

Ein Pfund Kartoffeln 2,90 M.

Dresden, 20. Juni. In einem hiesigen Ge-
schäft wurden Kartoffeln zu 2,20 M das Pfund
angeboten. Ein Käufer erstattete Anzeige beim
Kriegswirtschaftsamt, worauf der Bescheid wurde,
daß Wucher nicht in Frage komme, da man die
Verkauf der Kartoffeln nicht kenne. (!) Mittags
wurden für die Kartoffeln in dem Geschäft bereits
2,90 M bezahlt.

Die Malzschieber.

Wth. Bahreuth, 21. Juni. Das Landgericht hat
Mittwoch wegen Malzschieberien des Malzfabri-
kanten und Brauereibesizers Schoebel, Leonhard
und Wilhelm, und Georg Jöls zu Geldstrafen von
50 000, 66 000 und 70 000 M verurteilt. Sie hat-
ten übermäßige Gewinne von über 100 000 M
erzielt.

Wiederverheiratet, obwohl der erste Mann noch lebt.

In einer bösen Lage befindet sich eine Frau
in Hinter-Heene in Ostfriesland. Im Jahre 1915
erhielt sie die amtliche Nachricht von dem Helde-
tod ihres Mannes, worauf sie sich später wieder
verheiratete. Jetzt hat die wiederverheiratete ver-
meintliche Kriegswitwe die Nachricht erhalten,

daß ihr erster Mann lebt und sich in Gefangenschaft
befindet.

Geburtenvermehrung durch — Ehescheidungen.

In einer der immer dringlicher werdenden Erörte-
rungen über die Gefahren des französischen Bevölkerungs-
rückgangs und die Möglichkeiten einer Abhilfe tischte Louis
Forest im Matin neue Vorschläge auf. Seiner etwas
paradoxen Meinung nach besteht der beste Weg, der
Bevölkerung zu nützen darin, daß die Ehescheidungen
in möglichst kurzem Verfahren abgetan werden: „Wäh-
rend Frankreich zur Erhaltung der Nation unbedingt
Kinder braucht, wird der Volksvermehrung durch Gesetze
und die Langsamkeit der Gerichtshöfe fortwährend ent-
gegengewirkt. Gewiß ist es moralisch nicht erfreulich,
wenn Ehescheidungen durch ein Verfahren im Wippen-
tempo erleichtert werden, doch glauben wir, daß gerade dadurch
die Zahl der Geburten wesentlich vermehrt werden
könnte. Es gibt viele junge Frauen, die von ihren Gatten
getrennt leben, sich sogar wieder verlobt haben, aber
wegen der umständlichen Scheidungsgeetze ein oder selbst
mehrere Jahre bis zur neuen Heirat warten müssen.
Dies bedeutet in einer großen Zahl der Fälle einen Ver-
lust von ebensoviele Kindern. Jede Maßnahme, die E-
hescheidungen verlangsamt, ist von diesem Standpunkt aus
als ein Verbrechen an der Zukunft Frankreichs zu be-
trachten.“

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil:
Fr. Kuhle, Herford.

Münster, den 11. Juni 1917.

Torfstreu

hat der Kreis in größerem Umfange beschafft um
Stroh zu sparen. Torfstreu ist ballenweise zu
haben: in Herford bei der Brauerei Felsenkeller,
in Bünde bei der Bäuerl. Bezugs- und Absatz-
genossenschaft, in Böhne-Bahnhof beim Herrn Kauf-
mann Tubbesing.

Herford, den 20. Juni 1917.

Kreisaußschuß Herford, Abt. Kriegswirtschaft.

Aluminium

ist von vielen Besitzern trotz der ergangenen Aufforde-
rungen noch nicht abgeliefert. Neuer letzter Ablieferungs-
tag bei allen Sammelstellen des Landkreises ist
Freitag, den 22. Juni 1917, vormittags 9-12 Uhr
und nachmittags 3-6 Uhr.

Die Besitzer von Aluminium werden in ihrem eigen-
en Interesse zur Ablieferung aufgefordert, da sie sonst
zwangsweise Einziehung auf ihre Kosten und Be-
strafung zu gewärtigen haben.

Herford, den 17. Juni 1917.

Der Kreisaußschuß.

Preußens Neugestaltung durch ein freies Volk.

Ueber diese Frage spricht der Landtagsabgeord-
nete Paul Hirsch, Berlin, in einer

Öffentlichen Versammlung

am Freitag, den 22. Juni 1917, abends 8 Uhr,
im Saale des Herrn Brintmann in Herford, am
Remtor.

Der Einberufer.

Wir suchen für unser Essener Werk eine
größere Anzahl kräftiger

Arbeiter

aller Art und kräftiger

Arbeiterinnen

im Alter von 18-40 Jahren.

Nähere Angaben über die Arbeits- und
Lohnverhältnisse bei der Annahme am:

Mittwoch, den 27. Juni nachm. von 2 bis 5
Uhr, in Rinteln im Gasthof „Stadt Kassel“.

Donnerstag, den 28. Juni, vorm. von 8-11 Uhr,
in Bloth im Gasthof Eppler am Bahnhof.

Donnerstag, den 28. Juni, nachm. von 3-6 Uhr,
in Lage im Gasthof „Deutsches Haus“.

Freitag, den 29. Juni, vormittags von 8 bis
11 Uhr, in Herford im Gasthof „Zum Löwen“.

Freitag, den 29. Juni, nachmittags von 3 bis
6 Uhr, in Lemgo im Gasthof Wittrock am Markt.

Sonntag, den 30. Juni, vormittags von 9 bis
12 Uhr, in Detmold, im Gasthof Ranne,

Lagestraße.

Sonntag, den 30. Juni, nachm. von 2 bis 5 Uhr,
in Schömar im Gasthof Vider.

Anmeldungen werden auch entgegen genommen
in der Zeit vom 24. Juni bis 1. Juli
bei unserem Vorarbeiter Herrn Heinrich
Jasper in Talle.

Abfahrt nach Essen am Montag, den 2. Juli.

Fried. Krupp

Altiengesellschaft.

Junges Mädchen

für Küche und Haushalt, das
sich auch darin bilden will, von
Lehrerfamilie gesucht. Taschengeld
100 Mark oder Lohn.
Offerten unter Nr. 10798 an
die Geschäftsstelle d. Zeitung.

Ländliche Wohnung

4 Zimmer, Nähe des Bahnhofs,
zum 1. Oktober zu vermieten.
Zu erfragen i. d. Geschäftsst.
der Ztg. unter Nr. 10782.

Verein Gemüse- und Obst-Markt

Nur Arndtstr. 6.

Fernruf 150.

Die Spargelernte geht zur Reize; heute und morgen
erhalten wir noch große Sendungen in bester Ware.
Um Jedermann Gelegenheit zu geben, sich noch einmal wohl
zu versorgen, haben wir die Preise ermäßigt.

Aufträge auf

Bohnen zum Einmachen

werden schon jetzt entgegen genommen. Unser Spargellieferant
hat uns ca. 150 Ctr. zur Verfügung gestellt.

Reichsammler für Gemüse und Obst.

Die Nachfrage nach

Gemüse und Obst

ist groß. Wir bitten darum Züchter und Anbauer
um Belieferung. Jede Menge, ob groß oder
klein, findet Abnahme bei gutem Preise. Körbe
stellen wir zur Verfügung. Wo es an Arbeits-
kräften fehlt, übernehmen wir auch das Einten.

Verein Gemüse und Obstmarkt

Fernruf 150. Herford.

Schlosser und Dreher,

auch kriegsbeschädigte, für

Heereslieferungen gesucht.

Simonswerk G. m. b. H. Rheda,

Bez. Minden.

Suche auf sofort mehrere

Schwarzblech-

Klempner.

Kersting.

Triebstraße 16.

Schneider

auf Wollmäntel gesucht.

Julius Koch Nachfolger,

Herford.

Hausdiener

zum baldigen Ein-

tritt gesucht.

J. Elsbach & Co.,

Aktiengesellschaft.

Gehilfin für Damen-

schneiderei sofort gesucht.

Zu erfragen in der Geschäfts-

stelle dieser Zeitung unter Nr.

10818.

Blädchen

zum Bedienen der

Feinseifenmaschine

zum baldigen Ein-

tritt gesucht!

J. Elsbach & Co.,

Aktiengesellschaft.

Arbeiter

auch kriegsbeschädigte, für

Heereslieferungen gesucht.

Simonswerk G. m. b. H. Rheda,

Bez. Minden.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. M.,

betr. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A. (Vide. Nr. 1 bis 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barriereanlagen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenstangen;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobemarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Yachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand veräußert, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;

9. Stoppbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren, an Schanibüfets, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;

10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;

11. Treppenschuhstangen u. -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;

12. Wärmflaschen;

13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B. (Vide. Nr. 14 bis 32)

14. Verichraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern u. an Betten;

15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;

16. Aushängeschilder (Becken) der Barbierere;

17. Ausstellstangen, Windenlasten und Dächer von Markisen;

18. Bekleidungen von Heizkörpern;

19. Briefkastenschilder, Briefeinvorwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;

20. Füllungen u. Handleisten von Geländern und von Balkongittern;

21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Rohren;

22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;

23. Gewichte über 100 Gramm Stückgewicht;

24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern und dergl.;

25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren und dergl., von Türrahmen, von Türnischen (Einbauten);

26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von Vitrinen und von Ausstellerschranken;

27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragkonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlablagen, von Fahrstuhlmuehrungen u. von Telefonschaltern;

28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);

29. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;

30. Türklopper;

31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagstücken) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;

32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C. (Vide. Nr. 33 bis 36)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehalter, Wäschebörbe;

34. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen von Schanibüfets, von Büfets, von Ladentischen und dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;

35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanibüfets, von Büfets, von Ladentischen und

dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;

36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhständer, Hutablagen und Hutmäntel, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüfets, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzählplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Paktischgitter, Schirmhüllen u. dgl., Schlangenhaken, Stednadelstaken, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsmaschinen für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektstaken, Konfektkörbe, Konfektstaken, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsstaken, Dekorationsvasen und Abwiegeschalen.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Leberzug aus Metall, Lack, Farbe und dergl. versehen sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Leberzug oder Mattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern und dergl., die aus mit Messingblech überzogenen Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmten Material bestehenden Tragkonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukästen oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namensschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: Alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Lebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Lebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Lebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Lebernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer	Kupferlegierungen
	M	M
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 21. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgezogen.

Diese Lebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Jedem eine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekannt gemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. M. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierfrügedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Münster, den 9. Juni 1917.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Fhr. von Gahl,
General der Infanterie.

R. R. St. N. 30 200.